Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1924)

Heft: 11

Artikel: Drei Churer Stiftungen : ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Inkameration von 1803 [Fortsetzung]

Autor: Winkler, Arnold

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-396370

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rätischen Hochtälern, die Geschichte des Klosters Cazis, die Stellung des Grauen Bundes zur Reformation, speziell zum Klosterparagraphen in den Artikeln von 1526, und die bündnerische Paßgeschichte spielt da hinein und gibt der Erforschung dieser Alpgeschichte einen seltenen Reiz.

Drei Churer Stiftungen.

Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Inkameration von 1803.

Von Arnold Winkler,
Professor der neueren Geschichte an der Universität Freiburg i. d. Sch.

Am 9. Dezember 1802 stiftete Lucius Anton v. Scarpatetti, Domdekan in Chur, in seiner auf dem Churer Bischofshofe ausgestellten letztwilligen Anordnung ein Stipendium für Studierende aus seiner Verwandtschaft, insbesondere für solche, die sich dem Priesterstande widmen wollten. Zu diesem Stipendium bestimmte Scarpatetti die Renten der bei dem Einzieher Christian Welti zu Rankweil in Vorarlberg im Einzug stehenden Kapitalien in der Höhe von ungefähr 5000 fl. R. W. Diese Stiftung trat nach dem 1803 erfolgten Tode des Testators ins Leben. Weil die zahlreichen auf dem Lande wohnenden Scarpatettischen Familienglieder die Stiftung ohne große Schwierigkeit nicht verwalten konnten, ersuchten sie das fürstbischöfliche Ordinariat zu Chur, dem schon der Testator das Schiedsrichteramt bei sich ergebenden Streitigkeiten und, für den Fall des Aussterbens seiner sämtlichen Verwandten, die Verwaltung und die Verleihung der Stipendien an studierende Jünglinge besonders aus dem Oberhalbstein übertragen hatte, daß es die Stiftung von Anfang an verwalte. Das Ordinariat entsprach dem Ansuchen und bestellte zum Einzuge der Zinsen eben den Christian Welti, der zugleich Einzieher des Churischen Domkapitels war.

Aber fast gleichzeitig geschah entsprechend der kaiserlichen Entschließung vom 4. Dezember 1803 die Inkameration des sämtlichen in den k. k. Erbstaaten gelegenen Eigentums der helvetischen Republik oder schweizerischen Klöster und Korpo-

rationen; und darein wurden auch die in Vorarlberg anliegenden Kapitalien der Scarpatettischen Familienstiftung bezogen, ebenso die der dritten Stiftung, des freiherrlich Vincenzischen Legates, über dessen Gründung keine Angaben vorliegen.

Von Seite Churs wurden sofort Reklamationen erhoben, daß sich die Inkameration auf diese beiden Familienstiftungen nicht erstrecken dürfe; darauf gestand Kaiser Franz 1804 zu, daß wenigstens die Interessen dieser Stiftungen ohne Hindernis verabfolgt werden durften. Aber die Herausgabe der Kapitalien selbst, ferner deren Aufkündigung oder Umschreibung blieb verboten; die Oberaufsicht über das Scarpatettische Stiftungskapital wurde dem Vogteiamte zu Feldkirch, jene über das Vincenzische Kapital der Chur zunächst gelegenen kaiserlichen Kameralbehörde übertragen. Nur ergab sich Jahrzehnte später die bezeichnende Tatsache, daß sich aus den Akten gar nicht konstatieren ließ, ob diese behördliche Oberaufsicht auch wirklich gehandhabt wurde. Christian Welti aber und nach ihm Joh. Mich. Amann aus Rankweil sandten regelmäßig die Zinsen der Scarpatettischen Stiftung an das Ordinariat in Chur und das dortige Domkapitel gab sie weiter an den betreffenden studierenden Anwärter[17].

Es war die Folge einer im Jahre 1837 an Österreich gerichteten eidgenössischen Reklamation, daß sich die Staatskonferenz wieder einmal, seit Beginn des Jahres 1839, mit der Inkamerationsangelegenheit beschäftigte. Um die Sache in ein rascheres Tempo zu bringen, richtete der schweizerische Geschäftsträger in Wien, Freiherr v. Effinger-Wildegg, am 28. März 1839 ein Mémoire an Metternich, worin er diesem die endliche Erfüllung des eidgenössischen Wunsches dringend empfahl. „Schon so oft", schrieb er, „wurden die unabweislichen Ansprüche beleuchtet, daß es Se. Durchlaucht belästigen hieße, wollte man jetzt noch umständlich nachweisen, wie diese Inkameration, in unstatthafter Anwendung eines von dem Reichstage zu Regensburg ausgegangenen, die schweizerischen Gotteshäuser und ihre Besitzungen auf keine Weise berührenden Beschlusses angeordnet, auf völlig irrigen Voraussetzungen, Begriffen und Auslegungen beruhte."[18] Effinger-Wildegg kannte

[17] Wien, Finanzarchiv, Nr. 8025/P. P. ex 1846.
[18] Wien, H.-, H.- u. St.-A., Schweiz-Varia 1839.

den Ursprung der Inkamerationsmaßregel nicht und mußte daher die Hauptschuld dem Regensburger Beschlusse zuschieben. Aber so harte Worte darüber durfte er doch nur anwenden, weil er Metternichs gegen die Aufrechthaltung der Inkameration gerichtete Meinung kannte.

Der österreichische Staatskanzler konnte nicht hoffen, den Widerstand der Hofkammer gegen die Aufhebung der Inkameration zu brechen; seine außenpolitischen Gründe wurden von den finanzpolitischen Bedenken überwogen. Aber er stellte wenigstens im August 1841 der Staatskonferenz, die aus den Staats- und Konferenz-Ministern und -Räten unter Vorsitz des Kaisers bestand, den Antrag, das auf österreichischem Boden befindliche Vermögen freizugeben, welches noch bestehenden kirchlichen und milden Stiftungen in der Schweiz gehöre.

Präsident der österreichischen Hofkammer war seit Ende 1840 Karl Freiherr v. Kübeck, einer der rechtlichsten und tüchtigsten Männer, deren sich die österreichische Verwaltung je zu erfreuen hatte. Er übernahm unter mißlichen Verhältnissen die Leitung der Staatsfinanzen. Das Defizit betrug 1838 wieder 15½ Millionen Gulden; die Abgänge mußten teils durch Erhöhung der konsolidierten Staatsschuld, teils durch Lotto-Anleihen und Vermehrung der schwebenden Schuld gedeckt werden. Im Jahre 1840 schuldete der Staat der österreichischen Nationalbank bereits 30 Millionen Gulden, teilweise dem Barschatze der Bank entnommen. Im Februar desselben Jahres war der Banknotenumlauf achtmal größer als die durch jenen Barschatz repräsentierte Summe[19]. Die finanziellen Zustände des Staates Österreich konnten gewiß keinen pflichtgetreuen Finanzminister zu einer besonderen Freigebigkeit verlocken. Aber Kübeck wäre dadurch allein nicht zum schroffen Gegner der Inkamerationsaufhebung gleich seinen unmittelbaren Vorgängern geworden, wenn er nicht von einem unbestreitbaren Recht seines Staates sich überzeugt gehalten hätte. Jedenfalls können wir nach dem Studium seiner verschiedenen Gutachten zu keinem anderen Schluß kommen, als daß er durchaus in gutem Glauben handelte. Dabei ist freilich die Tatsache sehr interessant, daß der Staatskanzler Metternich, gleichfalls aus rechtlichen Grün-

[19] Hock-Bidermann, Der österr. Staatsrat 1760—1848. Wien 1879, S. 685 f.

den, gegenüber der Ansicht des Finanzministers einen völlig anderen Standpunkt vertrat, so daß eine Zusammenstimmung ganz unmöglich war; beide Teile mußten schließlich die Entscheidung davon abhängig machen, ob eine Stütze der Außenpolitik in den Augen des Kaisers oder seines Stellvertreters, des Erzherzogs Ludwig, wichtiger schien als ein Behelf der inneren Staatsverwaltung.

Kübeck gab unterm 27. September 1841 sein schriftliches Votum ab für das Protokoll der Staatskonferenz[20]. Worauf Metternich eigentlich hinzielte, hatte er sehr gut erkannt: Wenn die österreichische Finanzverwaltung zugab, daß das Bistum Chur über das Jahr 1803 hinaus weiterhin unverändert bestand, also nicht säkularisiert worden war, dann hätte sie keinen Grund gehabt, auf der Beibehaltung der Inkameration zu bestehen. Aber der Hofkammer-Präsident konnte und mußte eben darauf hinweisen, daß 1803 der Staat Österreich in bestimmter Annahme der von der Graubündner Regierung vollzogenen Säkularisation des Bistums Chur sein Heimfallsrecht geltend gemacht und einen Wert von mehr als 40 Millionen Gulden in Besitz genommen hatte. Die Inkameration kam daher für Kübeck gar nicht mehr in Frage, weil für ihn aktenmäßig das Bistum Chur als „geistliche Korporation" seit 1803 aufgehört hatte zu bestehen. Wohl aber stellte er das Vermögen der Schweizer geistlichen Stiftungen in Diskussion, soweit es seinerzeit von Österreich sequestriert worden war „zur Purifikation des österreichischen Gebietes und zugleich zu einiger Entschädigung für die der Schweiz durch den Artikel 29 des Regensburger Rezesses eingeräumten, auch das österreichische Regentenhaus berührenden Rechte".

Dem Staatskanzler mochte es einige Überraschung bedeuten, daß Kübeck im Gegensatz zu seinen Vorgängern keinen Anlaß fand, auf der Sequestration des Vermögens schweizerischer geistlicher Stiftungen weiter zu beharren. Der Hofkammer-Präsident erklärte: „Diese Sequestration scheint mir nicht vollkommen rechtlich begründet und mehr als eine durch den Drang der damaligen Verhältnisse hervorgerufene zeitliche Maßregel entschuldigt zu sein. Denn daß bei unverändert dem Rechte und der Tat

[20] Wien, Finanzarchiv, ad Nr. 335/P. P. 1842. (Staatskonferenz, Votum zur Konf. Zahl 808—1841.)

nach fortbestehenden Korporationen von dem droit d'épaves keine Rede sein könne, versteht sich von selbst; auch wurde die ganze Maßregel niemals darauf gestützt." Der § 29 des Regensburger Rezesses hatte es der helvetischen Republik anheimgestellt, durch Renten oder andere Verträge alle fremden Rechte und Einkünfte innerhalb ihres Gebietes an sich zu lösen. Infolgedessen konnte auch die „Purifikation" oder Schließung des österreichischen Staates gegenüber ausländischen Verwaltungsrechten nicht ohne einen besonderen Vertrag oder ohne Entschädigung geschehen. Eine Entschädigung für die der Schweiz überlassenen Rechte setzte aber eine Berechnung der Beschädigung voraus, die nie vorgenommen wurde und ohne die sich der Umfang der Rechtmäßigkeit überhaupt nicht beurteilen ließ. Kübeck bemerkte schließlich, daß es sich schwer begründen ließe, warum die Sequestrationsmaßregel — er nannte sie stets irrig Inkameration — nur gegen geistliche Institute fortgesetzt werden sollte, während sie gegen weltliche, wie gegen das Berner Hospital, bereits aufgegeben worden.

Metternich mußte also in dem Hauptpunkte seines Wunsches vor Kübecks Ansicht zurückweichen. Aber geschlagen gab er sich nicht. Der Schweizer Geschäftsträger Frh. v. Effinger sandte unterm 20. Dezember 1841 abermals eine dringende Note an die Wiener Staatskanzlei, worauf Metternich in seinem Vortrage vom 8. Jänner 1842 den Kaiser Ferdinand neuerlich um Aufhebung der Inkameration bat[21]. „Wir stehen", schrieb er, „meinem Gefühle nach, auf dem Scheidewege, wo wir rücksichtlich der ferneren Politik des k. k. Hofes in der Schweiz einen Entschluß zu fassen haben. Will Österreich in gedachtem Lande sein bisheriges Streben nach gerechtem, wohlwollendem Einflusse fortsetzen — oder will es sich, die dortigen Begebenheiten ihrem Schicksale überlassend, passiv hinter seine Grenze zurückziehen? Dieses ist die Frage." Metternich führte so seine stärksten Waffen ins Feld; ja er spielte sogar einen gegen Kübeck gerichteten Trumpf aus, indem er betonte: „Während wir in der Schweiz die Heilighaltung des Kircheneigentums predigen, behalten wir in unseren Händen das Gut, welches die Schweizer

[21] Wien, H.-, H.- u. St.-A., Vorträge Nr. 434. — Auf den Inhalt dieses hochinteressanten Vortrages werden wir ausführlich in größerem Zusammenhange zurückkommen.

Kirchen und Klöster auf unserem Gebiete besitzen und für dessen Zurückhaltung wir einen — im allerbesten Falle, nach meinem Gefühle noch viel zu viel gesagt — höchst zweifelhaften Rechtstitel anführen können!" Der Kaiser ließ jedoch auch diesen Vortrag unerledigt, weil die Zustimmung der Hofkammer nicht zu erlangen war. Der einzige Erfolg des Kampfes zwischen Kübeck und Metternich war, daß das Schicksal der sequestrierten kirchlichen Stiftungen wieder einmal besprochen wurde. Zur Mittlung in dieser Frage war die Vereinigte Hofkanzlei (Ministerium des Innern) kompetent.

In der österreichischen Politik und Finanzverwaltung dachte niemand an die in Frage stehenden Stiftungen, wie denn überhaupt eine genaue Kenntnis dessen, was anfangs 1803 sequestriert, und dessen, was zu Ende 1803 inkameriert worden war, in Österreich an keiner Stelle bestand. Von Fall zu Fall, wenn es eine Reklamation gab, mußte nach dem Detail der Angelegenheit gesucht werden, und je mehr Zeit verging seit jenen Maßnahmen, desto ungenauer und verschwommener wurde das Wissen um den Sachverhalt. Schon 1817 hatte der Hofkammer-Präsident in einem Vortrage dem Kaiser geklagt, daß bei Ausführung der Inkameration „die größte Willkür und Unordnung von Seite der untergeordneten Verwaltungsbehörden stattgefunden habe und nirgends ein vollständiges Verzeichnis der Inkamerationsobjekte bestand; die einzelnen hierüber vorhandenen Bruchstücke standen unter sich selbst im Widerspruche. Nirgends findet sich eine eigene Verrechnung über die Gegenstände der Inkameration vor."[22] Die Folgen davon mußten mit den Jahren immer unliebsamer werden; und insofern die Schweiz von diesem Umstand wußte, durfte sie mit einigem Recht hinter der ablehnenden Haltung Österreichs eine gewisse Verlegenheit mutmaßen.

Das Hummelbergsche Benefizium wurde in seiner Existenz den österreichischen Behörden dadurch bekannt, daß 1838 dessen Inhaber starb und das Ordinariats-Offizium in Chur sich an das Feldkircher fürstbischöfliche Generalvikariat wandte, um die Wiederbesetzung dieses Benefiziums zu erwirken. Der Feldkircher Magistrat war ja Patron und Administrator der Stiftung, diese selbst befand sich in Chur. Aber die Verleihung des

[22] Wien, Hofkammerarchiv, Nr. 39 650/3453 ex 1817.

Benefiziums durfte nur im Einvernehmen mit dem k. k. Landesgubernium in Tirol und Vorarlberg geschehen und damit wurde sofort der Fiskus aufmerksam gemacht, der 34 Jahre lang sich um die Sache nicht gekümmert hatte. Der ganze Fragenkomplex, der 1803 zu behandeln war, wurde für dieses Benefizium aufgerollt und die Entscheidung mußte gefällt werden, ob dieser schweizerische Besitz nicht wenigstens nachträglich inkameriert werden sollte, und wenn nicht, ob er in Chur oder in Feldkirch zu verbleiben hatte. Im besten Falle wurde, mit einem Wort, der Bestand des Benefiziums seit 1803 unbeachtet gelassen.

In der Landesverwaltung ließ sich eine Einigung nicht erzielen. Das Innsbrucker Fiskalamt, die Hofkammerprokuratur und die Minorität des Tiroler Guberniums bestanden darauf, daß das Hummelbergsche Benefizium 1803 der Inkameration unterlag. Dagegen bemerkte die Stimmenmehrheit des Guberniums, daß die Inkameration eigentlich nur Staatseigentum im Auge hatte und die Rechte der Privaten untereinander nicht berührte; schließlich handle es sich wohl gar nicht darum, ob das Vermögen dem Staate zufallen solle, sondern ob das Benefizium in Feldkirch zu errichten oder in Chur zu belassen sei, denn eine Inkameration des Benefiziatvermögens scheine, wo nicht ungerecht, doch jedenfalls hart und unbillig. Auch das bischöfliche Ordinariat zu Brixen nahm Stellung gegen eine eventuelle Inkameration, weil sich die Säkularisationsakte von 1803 lediglich auf die aufgehobenen Stifter, Klöster usw., jedoch nicht auf Privatfamilienstiftungen erstreckt habe, zu denen das Hummelbergsche Benefizium zu zählen sei; das Heimfallsrecht könne hier nicht angewendet werden, weil das Benefizium vor und nach der Säkularisationsmaßregel mit einem investierten Benefiziaten versehen gewesen und das Churer Domkapitel nie aufgelöst worden sei. Sollte trotzdem das droit d'épaves noch geltend gemacht werden müssen, so stellte das Brixener Ordinariat den Antrag, den Kaiser zu bitten, daß er der seit 1803 sehr verarmten Kathedrale zu Chur den in Frage stehenden Benefiziatfonds aus spezieller Gnade zukommen lasse. Darüber, daß die Stiftung nach gemeinem Rechte nach Chur gehöre, waren das Brixener Ordinariat und die Majorität des Guberniums gleichfalls einig; die Gegenpartei aber und der Feldkircher Magistrat meinten, daß, wenn der Kaiser aus besonderer Gnade in diesem Falle eine

Ausnahme von der Inkameration machen sollte, diese wohl eher für das inländische Feldkirch als für das ausländische Chur zu erbitten wäre[23].

Wie die Sache stand, mußte sie an die Vereinigte Hofkanzlei geleitet werden und dadurch in das Feld eines prinzipiellen Entschlusses. Diesen konnte freilich, zumal ein Präzedenzfall zu schaffen war, der Hofkanzler Freiherr v. Pillersdorf nicht fassen. Er trat unterm 24. März 1842 den ganzen Akt an das Hofkammer-Präsidium ab und betonte bloß, daß er sich gegebenen Falles für die Belassung des Benefiziums in Chur entscheiden würde[24].

Kübeck gab schon am 11. Juni 1842 seinen schriftlichen Vortrag an Kaiser Ferdinand ab[25]. Seine Meinung stand fest, daß der Besitz des Bistums Chur seinerzeit rechtmäßig inkameriert worden war, daß aber die schweizerischen geistlichen Stiftungen davon nicht hätten betroffen werden sollen. Das hatte er dem Kaiser in der Staatskonferenz am 27. September 1841 betont und am 30. Jänner 1842 in einem Vortrag wiederholt. Wenn sich also das Hummelbergsche Benefizium als eine Privatfamilien- und nicht als eine dem Domstifte oder der Domkirche zu Chur einverleibte Stiftung darstellte, dann war für ihn der Fall prinzipiell erledigt. Der Stifter hatte allerdings das Benefizium mit dem Kirchendienste des Domstiftes verbunden; sie war aber doch eigentlich zum Seelenheil und Gedächtnis seiner mit ihm absterbenden Familie begründet, auch sollten die Benefiziaten vorzugsweise aus den Abkömmlingen nächster Verwandter des Stifters gewählt werden; schließlich durfte nach dem Stiftbriefe das Benefizium nie mit anderen präbendierten Dignitäten, Benefizien und Kaplaneien vereinigt werden. Aus den Anordnungen des Stifters ging daher klar hervor, daß es sich um eine Familienstiftung handelte, und Kübeck trat für deren Freigabe ein: „Sofern Eure Majestät die Rückgabe des in den k. k. Erblanden gelegenen Vermögens schweizerischer, noch bestehender Stiftungen zu beschließen geruhen sollten, so würde nach diesem Grundsatze auch die in Frage stehende Hummelbergsche Stiftung zu behandeln sein, welche als fortbestehend anzusehen ist,

[23] Wien, Finanzarchiv Nr. 2349/P. P. ex 1842.
[24] Ebenda.
[25] Ebenda.

weil mit derselben, mit Ausnahme der Sequestrierung des Stiftungsvermögens, keine Veränderung stattgefunden hat. Bei dieser Stiftung, da die Inkamerierung des Vermögens derselben nicht in Vollziehung kam, würde meines Erachtens jedoch nur die Gestattung der Wiederbesetzung des Benefiziums und die Wiederflüssigmachung der Einkünfte einzutreten haben, weil hier die Herausgabe des Stiftungsvermögens dem Willen des Stifters entgegen wäre, nach dessen Anordnung dasselbe in Feldkirch verbleiben und für immer vom dortigen Magistrate verwaltet werden solle, und auch deshalb wohl verbleiben muß, um der Pfarrkirche St. Nikolai zu Feldkirch für den eventuellen Fall das Vermögen zu sichern, wenn das Benefizium nach der im Stiftbriefe vom 4. Oktober 1691 und im Übereinkommen vom 27. April 1700 angenommenen Voraussetzung nach Feldkirch übergehen sollte. Was die zweite von den Behörden erörterte Frage betrifft, so scheinen auch mir überwiegende Gründe für die Belassung des Benefiziums in Chur zu sprechen."

Dieser Vortrag Kübecks und das Hummelbergsche Benefizium hatten das gleiche Schicksal: beide wurden niemals einer kaiserlichen Schlußfassung unterzogen.

Inzwischen war die Gesamtfrage der Inkameration von der Schweiz aus weiter betrieben worden. Bischof Caspar v. Carl sandte aus Chur unterm 10. Jänner 1846 an Metternich eine Bittschrift um endliche Herausgabe der eingezogenen Besitztümer und erklärte sich sogar bereit, die „diesseitige bis anhin vielleicht zu schroff betriebene Rechtsansicht von der erhabenen Großmut des allerhöchsten k. k. österreichischen Ministeriums inner einer aufzufindenden und gegenseitig sich ausgleichenden Billigkeitslinie mäßigen zu lassen"[26]. Der schweizerische Geschäftsträger Baron Effinger überreichte am 27. Mai 1846 in gleicher Sache eine ihm vom Vororte aufgetragene dringende Note. Und Metternich selbst trat in zwei Vorträgen, am 27. Jänner und 6. Juni 1846 beim Kaiser abermals nachdrücklich für die Aufhebung der Inkameration ein. Freilich war das einzige Argument, das er gegen Kübecks Meinung ins Treffen führen konnte, die Tatsache, daß Bistum und Domkapitel in Chur niemals, weder rechtlich noch faktisch, aufge-

[26] Wien, H.-, H.- u. St.-A., Vorträge F. 445, als Beilage zu Metternichs Vortrag vom 27. Januar 1846.

hoben worden, also über die Säkularisationszeit hinaus in ihrer Existenz ungestört erhalten geblieben waren[27]. Aber gerade darüber ließ sich eine Übereinstimmung nicht erzielen.

Allerdings erlitt auch Kübeck eine Niederlage bezüglich des eben genannten Benefiziums, weil schließlich der Kaiser in dieser Frage nicht seinem Hofkammer-Präsidenten recht geben mochte, während er seinem Staatskanzler die Zustimmung verweigerte. Die Hummelbergsche Angelegenheit hätte ja in ihren Voraussetzungen von beiden Seiten als Präzedenzfall gedeutet werden können.

Anders lag die Sache mit den zwei Stiftungen, von deren Existenz die österreichischen Behörden in den Vierzigerjahren des 19. Jahrhunderts ebenfalls nur durch einen Zufall Kenntnis erhielten. Das Rentamt Feldkirch erfuhr nämlich aus irgendeiner Eingabe, daß Michael Amann zu Rankweil Kapitalien für das Churer Domkapitel verwalte. Die kaiserliche Entscheidung von 1804 über die Scarpatettische Familienstiftung und das Vincenzische Legat war samt der damals geregelten Verwaltung vollkommen vergessen! Die selbstverständliche Folge war, daß das Feldkircher Rentamt jene Kapitalien für ein bei der Sequestration von 1803 verheimlichtes Schweizer Eigentum hielt und sie, soweit sie in Vorarlberg anlagen, laut landgerichtlichen Protokolls vom 25. Oktober 1843 mit Beschlag belegen ließ[28].

Nun überreichte aber Dr. Remigius v. Scarpatetti aus Feldkirch im August 1844 gegen diese Beschlagnahme eine Beschwerde bei dem Tiroler Gubernium und bat, daß die vom Rentamte Feldkirch sequestrierten Scarpatettischen Stiftungsgelder samt allen hievon eingezogenen Zinsen seiner Familie zurückgegeben oder anders die Zinsen und der Originalkapitalsbrief dem Einzieher Michael Amann wieder eingehändigt werden möchten. Das Vorarlberger Landgerichtsprotokoll hatte die Summe der beschlagnahmten Gelder mit 6205 fl. R. W. angegeben. Die vom Tiroler Gubernium eingeleiteten Erhebungen zeigten, daß diese Summe sich zusammensetzte aus der Scarpatettischen Familienstiftung mit 4030 fl. R. W., dem Vincenzischen Legate mit 2075 fl. R. W. und dem Anteil der Churer

---

[27] Ebenda u. F. 446.

[28] Wien, Finanzarchiv, Nr. 8025/P. P. ex 1846.

fabrik mit 100 fl. R. W.[29]. Alle diese Gelder waren in der Verwaltung der Einzieher Welti, dann Amann verblieben.

Aus dem Studium der von Dr. R. Scarpatetti beigebrachten Belege, unter denen sich auch ein Zertifikat des Churer bischöflichen Ordinariates vom 22. Februar 1844 befand, kam die Tiroler Landesregierung zu dem Schlusse, daß sowohl der Fall Scarpatetti als auch der Vincenzi das Kriterium einer Familienstiftung besaß. Die Innsbrucker Kammerprokuratur trug zwar nur auf Freigabe des Scarpatettischen Stiftungskapitals an; das Tiroler Gubernium aber befürwortete die Herausgabe der Kapitalien beider Stiftungen samt den eingezogenen Zinsen an den vom Churer Domkapitel bestellten Einzieher Michael Amann, weil „nicht abzusehen sei, mit welchem Rechte sich die österreichische Staatsverwaltung in Stiftungen der Ausländer für Ausländer und nur ausnahmsweise für österreichische Untertanen einzumischen habe"[30]. Damit sprach seit der Inkameration zum erstenmal ein österreichischer Landeschef — es war Klemens Graf zu Brandis — ein offenes Wort gegen jene sonderbare Verfügung.

Durch die Vereinigte Hofkanzlei wurde die Angelegenheit an Kübeck geleitet und am 26. August 1846 erstattete dieser sein Gutachten dem Kaiser. Bezüglich der beiden Familienstiftungen trat er ebenso wie das Tiroler Gubernium für die Freigabe ein. Mit der Restsumme, die gleichfalls herauszugeben war, stand es überhaupt sehr einfach: „Anbelangend das der Domfabrik in Chur gehörige, bei Amann im Einzug gestandene und gleichfalls der Sequestration unterzogene Kapital von 100 fl., so eignet sich auch dasselbe zur Freigebung an den Einzieher, da sich dasselbe zur Zeit der mit allerhöchster Entschließung vom 4. Dezember 1803 verhängten Sequestration[31] im Fürstentum Liechtenstein angelegt befand und erst später nach erfolgter Rückzahlung in Vorarlberg wieder angelegt wurde."[32]

[29] Die Berner Denkschrift von 1824 bezeichnete den Betrag der Gefälle der Churer Domfabrik (bei den Einziehern Welti und Matt, und bei der Pfarre Altenstadt) mit 3708 fl. 20 kr. Das Hummelbergsche Benefizium gab sie mit 6000 fl. an. Die Beträge wurden im Lauf der Zeit verschieden angegeben, worüber ich an anderer Stelle das Nötige mitteilen werde.

[30] Wien, Finanzarchiv, a. a. O.

[31] Soll richtig heißen „Inkameration".

[32] Wien, Finanzarchiv, a. a. O.

Bei solcher Lage der Dinge ließ sich freilich keine Einwendung weiter erheben und dem klaren Rechte mußte ohne Bedenken Genüge getan werden. Deshalb resolvierte Kaiser Ferdinand am 26. September 1846 zu Schönbrunn Kübecks Gutachten mit den Worten: „Ihr Einraten erhält meine Genehmigung" und entsprach, spät genug und bloß in einer Detailfrage, die österreichische Regierung zum ersten und letzten Male dem Wunsche der Eidgenossenschaft.

Sofort benachrichtigte Kübeck am 3. Oktober die Vereinigte Hofkanzlei von der kaiserlichen Entscheidung: „Ich beehre mich, hievon die löbl. p. p. mit dem Ersuchen in Kenntnis zu setzen, nunmehr die geeignete Verfügung zu treffen, daß die sequestrierten fraglichen Kapitalien unter den erforderlichen Vorsichten dem von dem Domkapitel Chur bestellten Einzieher Amann unter Ausfolgung der von dem Rentamte Feldkirch mittlerweile sequestrierten Zinsen freigegeben werden, wobei die löbl. pp. gleichzeitig auch auf jene Maßregeln gefälligst Bedacht nehmen wolle, welche aus dem Standpunkte des obersten Aufsichtsrechtes rücksichtlich der erwähnten beiden Stiftungen etwa zu nehmen wären."[33] Da es sich um kirchliche Gelder handelte, ging die Entscheidung im richtigen Instanzenzuge weiter an die k. k. Studien-Hofkommission (Ministerium für Kultus und Unterricht), die damals einen Teil der Vereinigten Hofkanzlei bildete, und von dort am 28. Oktober 1846 endlich an das Tiroler Gubernium[34]: Der Sequester über die zum Domkapitel Chur gehörigen Scarpatettischen und Vincenzischen Familienstiftungen und die Inkameration des der Domfabrik in Chur gehörigen Kapitals von 100 fl. war aufgehoben.

Zu mehr Zugeständnissen aber ließ sich der österreichische Hofkammer-Präsident nicht bewegen. Etwa ein Jahr später, als die Schweiz fast schon in Flammen stand und die Stimmung gegen Österreich bereits sehr schlecht dort geworden war, verhielt sich Kübeck durchaus kühl gegen Metternichs Vorstellungen und erklärte am 23. August 1847 dem Kaiser, daß er sich „nur auf seine vorausgegangenen vielseitigen Erörterungen berufen könne, da weder eine neue, früher nicht bekannte Tatsache, noch eine neue, nicht bereits besprochene Rechtsansicht hervortrat"[35].

[33] Wien, Finanzarchiv, a. a. O.
[34] Wien, Finanzarchiv, Nr. 8965/P. P. ex 1846.
[35] Wien, Finanzarchiv, Nr. 8255/P. P. u. 7093/P. P. ex 1847.

Als Jurist und Kameralist hatte er vielleicht recht, als Politiker gewiß nicht; und diesen Fehler hat sein rückhaltloses Eintreten zugunsten der drei Churer Stiftungen nicht wettgemacht.

Chronik für den Monat Oktober 1924.

1. Das italienische Vizekonsulat hat seinen Sitz von Chur nach Davos verlegt.

In Chur fand unter der Leitung von Herrn U. Kiebler und auf Veranlassung des Obst- und Gartenbauvereins Chur und des Departements des Innern ein Obstverwertungskurs statt. Bei diesem Anlaß wurden als Richtpreise für Tafeläpfel 35—50, Lagerbirnen 35 bis 45 Rp. das Kilo festgesetzt.

Die diesjährige bündnerische Obsternte ergab einen mittlern Ertrag.

5. Die Villa Planta in Chur beherbergt zurzeit eine Ausstellung von Gemälden unseres Bündner Malers Giacomo Zanolari.

9. Als Beilage zur „Neuen Bündner Zeitung" erscheint ein neues Blatt unter dem Titel „Die Arve, politisch und konfessionell neutrales Organ der Bündner Volkshochschule".

Die schweizerische Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler hat beschlossen, die Erhaltungsarbeiten an der Kirche von Casti in Schams und an der Burgruine Solavers durch Beiträge zu unterstützen.

Im Anschluß an den Wiederholungskurs fand in Bonaduz das Defilé der kombinierten Gebirgsbrigade 18 in Anwesenheit einer großen Zuschauermenge statt.

11. In Bos-cha oberhalb Ardez brannten zwei unbewohnte Häuser nieder. Das eine zeigte in seinen Trümmern die Grundmauern der um 1570 verlassenen St. Stephans-Kapelle. Der kleine Chor und Spuren von Bemalung sollen noch deutlich zu erkennen sein.

Im Misox breitet sich die Maul- und Klauenseuche stark aus. Zurzeit sind Misox, Verdabbio, Soazza und Rossa verseucht.

12. In St. Peter fand eine kirchliche Bezirkskonferenz statt, an welcher Prof. Pieth über „Geschichtliche Erinnerungen im Anschluß an die Kirchenrenovationen des Heimattales" sprach.

In Chur tagte die sechste Delegiertenversammlung der Lia Rumantscha. Der Bericht des Präsidenten, G. Conrad, orientierte über die Förderung der romanischen Wörterbücher, die unter ihrem Protektorat und mit ihrer Unterstützung durch Dr. R. Vieli, Dr. R. Bezzola und Sekundarlehrer Tönjachen vorbereitet und herausgegeben werden. Die sursilvanische Grammatik von Prof. Dr. Cahannes ist be-